

Allgemeine Definition

Barrierefrei (behindertengerecht) bezeichnet im Wohnungsbau, den Bau einer Wohnung für die geeignete Nutzung mit einem Rollstuhl.

Diese Barrierefreiheit endet zumeist im öffentlichen Raum bzw. vor der Tür.

Alle Annäherungen an eine Barrierefreiheit gelten dann als Barrierearm.

Zu unterscheiden sind die verschiedenen **Formen der Barrieren**, **baulich** (z.B. Rampen vs. Treppen), **räumlich** (z.B. Erreichbarkeit eines Spielplatzes) oder auch **sozial** (z.B. Wohnraum für bestimmte Einwohnergruppen, bezahlbarer Wohnraum).

Eine Stadt im Gesamten und aus dem Bestand entwickelt, kann nie barrierefrei sein.



Rechtsgrundlagen

BauGB, nach § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1,2,3 und 9 sind alle Belange und Bedürfnisse des Allgemeinwohls zu prüfen und zu erfüllen, soweit möglich. Dazu gehört jeder Form einer Bodennutzung und die Schaffung einer **Menschenwürdigen Umwelt**.

LBO, Landesgesetzgebung, hierbei vor allem die Bestimmungen der Bauordnung in Bezug auf die Erreichbarkeit aller baulichen Anlagen für **alle** Personengruppen. Eine Ausnahme stellt der Bestandschutz dar.

Weitere Richtlinien (DIN etc.), im Wesentlichen hierbei die DIN für das Barrierefreie Bauen.

